



Stadt Ilmenau

Merkblatt zur Kennzeichnung von Feuerwehzufahrten

Das Merkblatt wird zur Anwendung im Baugenehmigungsverfahren empfohlen.

Rechtsgrundlagen

1. § 5 Thüringer Bauordnung (ThürBO)
§ 12 Straßenverkehrsordnung (StVO)
2. Durchführungsbestimmungen
 - § 2 Thüringer Garagenverordnung (ThürGarVO)
 - § 25 Gaststättenbau-Richtlinie (GastBauR)
 - § 2 Hochhaus- Richtlinie (MHHR)
 - § 30 Versammlungsstätten-Verordnung (MVStättVO)
3. Sonstige Regelungen
 - DIN 14090 " Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken "
 - Thüringer Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

Allgemeines:

Feuerwehzufahrten (nach DIN 14090) sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den baurechtlichen Vorschriften.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten unzulässig.

Kennzeichnung der Feuerwehzufahrt:

Feuerwehzufahrten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehzufahrt“ zu kennzeichnen. Die Hinweisschilder müssen eine Größe von mindestens 594 x 210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Rechts unten auf dem Schild ist der Gemeindegemeinde „Stadt Ilmenau“ einzutragen.

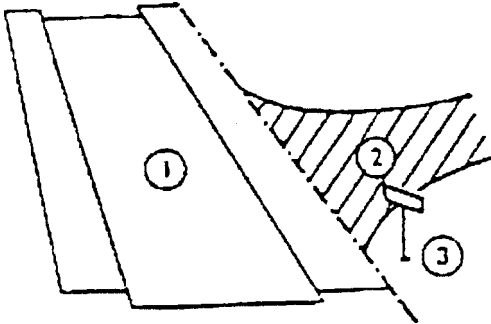
Erst durch die amtliche Kennzeichnung werden die Schilder zu Verkehrszeichen im Sinne der StVO. Die Siegelung des Schildes ist unter Verwendung des „Antrag auf Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr durch amtlich gesiegelte Hinweisschilder“ zu beantragen.

Das Hinweisschild mit der Aufschrift "Feuerwehzufahrt Stadt Ilmenau" ist mit der unteren Straßenverkehrsbehörde und der unteren Bauaufsicht abgestimmt und rechtskräftig.

Anzahl und Aufstellorte der Hinweisschilder sind von der unteren Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (VB) festzulegen.

Kennzeichnung der Aufstell- und Bewegungsflächen:

Aufstell- und Bewegungsflächen sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.



- (1) Öffentliche Verkehrsfläche
- (2) Feuerwehrezufahrt auf Privatgrundstück
- (3) Hinweisschild auf Privatgrundstück

Sonstiges

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranke:

Im Zuge der Feuerwehrezufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überfluhdrantenschlüssel nach DIN 3223, durch die Hebelschneide der Feuerwehrbeile nach DIN 14924 (Verschlusseinrichtung nach DIN 14925) oder durch Feuerweherschließung öffnen lassen.

Die in den Antragsunterlagen zur Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren dargestellte Zufahrt muss den Forderungen des § 5 der ThürBO sowie der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (Staatsanzeiger Nr. 10/2000 Seite 500) entsprechen.

Die Abmaße der Flächen für die Feuerwehr müssen eindeutig zu jeder Jahreszeit erkennbar sein.

Wenn nicht, stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl (z.B. bei Grünflächen):

- Pfosten ca. 50 cm, Farbe rot-weiß
- Kleinwüchsige Hecken
- Sonderlösung bei Anfrage

Weitere Hinweise über den Aufbau einer Feuerwehrezufahrt können der DIN 14090 sowie der Thüringer Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken entnommen werden.

Bei Rückfragen steht die untere Straßenverkehrsbehörde bzw. die zuständige Brandschutzdienststelle zur Verfügung.